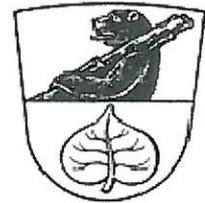


GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2016.

§ 1 Änderung der Satzung:

In § 5 der Friedhofsgebührensatzung „Bestattungsgebühren“ wird Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einem Normalgrab	714,00 €
b) bei einem Tiefgrab	833,00 €
c) bei einem Urnengrab	178,50 €
d) bei einer Grabkammer	416,50 €
e) bei Urnenbeisetzung im (Halb)Anonymengrab	65,45 €
f) bei einem Kindergrab	309,40 €

(2) Die Gebühr für den Einsatz der Grasmatte beträgt 53,55 € und für das Grab abräumen 59,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, den 22.08.2023

Jörg Agthe

Erster Bürgermeister